



## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3659/3470-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11:1985-12 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.5 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung November 2025

Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren,

- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenummantelung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

**Antragsteller:**

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH  
Hiltistr. 6  
86916 Kaufering  
Deutschland

**Ausstellungsdatum:**

16.01.2026

**Geltungsdauer:**

01.01.2026 bis 31.12.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 6 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3659/3470-MPA BS vom 06.12.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3659/3470-MPA BS ist erstmals am 13.10.2000 ausgestellt worden.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Rohrabschottungen „HILTI Brandschutz-System CP 620“ für nichtbrennbare Rohrleitungen, die bei einer einseitigen Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11:1985-12<sup>\*)</sup> angehören.

<sup>\*)</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

- 1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer durchgängigen Rohrisolierung (vollständige Rohrummantelung mit geschlossener Oberfläche über die gesamte Länge des Brandabschnittes) und einem hohlräumfüllend dichten Verschluss der Öffnung zwischen der Rohrisolierung und der Bau teillaibung mit der Fugendichtungsmasse „Hilti CP620“ bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Rohrabschottung darf in

- mindestens  $d = 100$  mm dicke nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise gemäß bauaufsichtlichem Nachweis (leichte Trennwände), jeweils mit einer beidseitigen Beplankung aus je zwei mindestens  $d = 12,5$  mm dicken nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten oder Kalzium-Silikat-Platten (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1),
- mindestens  $d = 100$  mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton bzw.
- mindestens  $d = 150$  mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

eingebaut werden, die jeweils mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

- 1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl oder Guss unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) sowie Staubaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.

- 1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“-Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung.

- 1.2.4 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
- Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffen-Ausbildung oder Stumpfstößen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 mit Längendehnungen von  $\geq 10 \text{ mm/m}$  gerechnet werden.

- 1.2.5 Die Auflagerung bzw. Abhängung (siehe auch Anlagen) der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall  $\geq 90$  Minuten funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig der Wand in einem Abstand  $a \leq 150 \text{ mm}$  von der Wandoberfläche bzw. deckenoberseitig in einem Abstand  $a \leq 150 \text{ mm}$  der Deckenoberseite erfolgen.
- 1.2.6 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.7 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.8 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises (siehe nächste Seite).

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Fugendichtmasse „HILTI“ CP 620“ nach abP Nr. P-3427/1250-MPA BS	≥ 200	145	schwerentflammbar
Mineralwolle (Steinwolle) "Rockwool 800“ gem. Leistungserklärung Nr. DE0721052101 vom 03.05.2021	≥ 40	90 - 115	nichtbrennbar
Mineralwolle (Steinwolle) "Klimarock“ gem. Leistungserklärung Nr. DE0628071802 vom 13.07.2018	≥ 40	40 - 50	nichtbrennbar
Mineralwolle (Steinwolle) "Conlit 150 U“, nach abP Nr. P - NDS04 - 417	≥ 40	≥ 150	nichtbrennbar
Mineralwolle (Steinwolle) "Conlit“, nach abP Nr. P-MPA-E-02-507	≥ 40	150 - 190	nichtbrennbar

Verwendete Abkürzungen:

abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.2.1 Konstruktiver Aufbau der Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“

Die Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ muss aus einer durch die Wand bzw. Decke geführten, vollständig um das jeweilige Mediumrohr angeordneten Rohrisolierung aus Mineralwolle gemäß Tabelle 1 (Mineralwolleschalen bzw. -matten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1, Schmelzpunkt > 1000°C) bestehen. Die vg. durchgängig angeordnete einlagige Mineralwolle-Isolierung muss eine Dicke von mindestens  $d = 40$  mm aufweisen. Bei Einbau von Kupferrohren in Wänden muss die Rohdichte der vg. Mineralwolle-Isolierung mindestens  $\rho = 90$  kg/m<sup>3</sup> betragen.

Die angeordnete Rohrisolierung ist stets so um das Rohr zu legen, dass sie das Rohr an jeder Stelle dicht umschließt.

Um die Rohrisolierung sind mindestens  $t = 0,6$  mm dicke Stahldrähte bzw. stählerne Spannbänder,  $b \times d \geq 16$  mm x 0,4 mm, zu binden, die

- untereinander einen Abstand von  $a \leq 150$  mm aufweisen,
- beidseitig der Decke bzw. Wand einen Abstand zur Bauteiloberfläche von jeweils  $a \leq 100$  mm aufweisen und

- im Bereich von Querstößen der Rohrisolierung so angeordnet werden, dass die beiden unmittelbar neben dem Querstoß befindlichen Drähte einen Abstand zum Querstoß von  $50 \text{ mm} \leq a \leq 100 \text{ mm}$  aufweisen.

### 2.2.2 Rohrisolierung im Bereich von Rohrschellen

Bei Rohrschellen, die in einem Abstand von  $a \leq 150 \text{ mm}$  zur Wandoberfläche bzw.  $a \leq 150 \text{ mm}$  zur Deckenoberfläche angeordnet werden, ist die Rohrschale im Bereich der Rohrschelle stumpf zu stoßen und über die Rohrschelle zu führen. Der Stoß ist mit einem handelsüblichen Aluminiumklebeband umlaufend dicht zu verkleben. Die Dicke der Rohrschale muss im Bereich der Rohrschelle der Dicke der Rohrisolierung entsprechen.

Wahlweise dürfen die Rohrschelle sowie der Bereich um die Rohrschelle mit Abdeckungen aus Rohrschalen (Mindestbreite  $b = 125 \text{ mm}$ ) versehen werden, wobei die Abdeckung und die Rohrisolierung aus derselben Mineralwolle-Isolierung bestehen müssen. Die vg. Abdeckungen müssen mindestens die gleiche Dicke wie die Mediumisolierung aufweisen, wobei Stöße mit einem mindestens  $b = 50 \text{ mm}$  breiten, handelsüblichen Aluminiumklebeband dicht zu verkleben sind.

### 2.2.3 Konstruktive Ausbildung der leichten Trennwand im Bereich der Rohrabschottung

Falls für den Einbau der Rohrabschottung in leichte Trennwände gemäß Abschnitt 1.2.1 die Metallständer der Wandkonstruktion entfernt werden müssen, sind sie auszuwechseln. Dabei ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Rohrabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

### 2.2.4 Verschluss der Öffnung zwischen den Rohrisolierungen sowie zwischen den Rohrisolierungen und der Bauteillaibung

Die verbleibende Öffnung zwischen den Rohrisolierungen sowie zwischen den Rohrisolierungen und der Bauteillaibung ist in Wand- bzw. Deckendicke vollständig hohlraumfüllend dicht mit der Fugendichtmasse „Hilti CP620“ zu verschließen, wobei die Gesamtdicke der vg. Verfüllung aus „Hilti CP620“ stets mindestens  $d = 200 \text{ mm}$  betragen muss.

Falls die Dicke der Wand bzw. Decke, in der die Fugendichtmasse „Hilti CP620“ eingebracht wird, weniger als  $d = 200 \text{ mm}$  beträgt, sind rings um die Bauteilöffnung mindestens  $b = 75 \text{ mm}$  breite Aufleistungen aus nichtbrennbaren Plattenstreifen („GKF“, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) mit Hilfe von Stahlschrauben bzw. Stahldübeln in Abständen von  $a \leq 100 \text{ mm}$  – jedoch mit mindestens zwei Befestigungsmittel je Leiste – rahmenartig auf die Wand- bzw. Deckenoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohrabschottung grenzende Wand- bzw. Deckendicke mindestens  $d = 200 \text{ mm}$  beträgt (s. Anlage 2 bis 5).

Die Aufleistungen dürfen wahlweise ein- oder beidseitig des Bauteils angeordnet werden, wobei die Dicke der Aufleistung auf jeder Bauteilseite nicht mehr als  $d = 50 \text{ mm}$  betragen darf.

Wahlweise darf - anstelle der Aufleistungen - ein in der Bauteillaibung umlaufender, mindestens  $b = 200 \text{ mm}$  breiter und mindestens  $d = 20 \text{ mm}$  dicker Rahmen aus nichtbrennbaren Bauplatten („GKF“, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) angeordnet werden (Beispiel s. Anlage 3). Die Plattenstreifen sind rahmenartig in die Öffnung einzupassen, wobei jeder Plattenstreifen mit der Wand bzw. Decke mit Hilfe von Stahlschrauben bzw. Stahldübeln in Abständen von  $a \leq 100 \text{ mm}$  – jedoch mit mindestens zwei Befestigungsmittel je Plattenstreifen – zu verschrauben ist.

Die maximalen Abmessungen der Öffnungen, die mit der Fugendichtmasse „Hilti CP620“ verschlossen werden sowie die minimale und maximale Ringspaltbreite bei Einbau der Rohrabschottungen in Kernbohrungen können der Anlage 1 entnommen werden.

## 2.2.5 Abstände der Rohrabschottungen

Der minimale Abstand der Rohrabschottungen untereinander sowie zu zur Bauteillaibung kann der Anlage 1 entnommen werden.

## 2.2.6 Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung der Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der nachfolgenden Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Rohr- oder Kabelabschottungen	eine/beide Öffnung(en) $> 400 \times 400 \text{ mm}$	$\geq 200 \text{ mm}$
	beide Öffnungen $\leq 400 \times 400 \text{ mm}$	$\geq 100 \text{ mm}$
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) $> 200 \times 200 \text{ mm}$	$\geq 200 \text{ mm}$
	beide Öffnungen $\leq 200 \times 200 \text{ mm}$	$\geq 100 \text{ mm}$

## 2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ für nichtbrennbare Rohrleitungen nach abP Nr. P-3659/3470-MPA BS vom 16.01.2026 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11:1985-12
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 10).

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. Juni 2025, in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 18 Abs. 7 NBauO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe  
Stellv. Leitung der Prüfstelle

i. A.  
Dipl.-Ing. Frank Wierspecker  
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

### Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrrabschottungen Installationsschächte und – Kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 14303:2016-08	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation Deutsche Fassung EN 14303:2015
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen)

Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ für nichtbrennbare Rohrleitungen errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 90

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3659/3470-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 16.01.2026 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses\*)
- eigener Kontrollen\*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

---

Ort, Datum

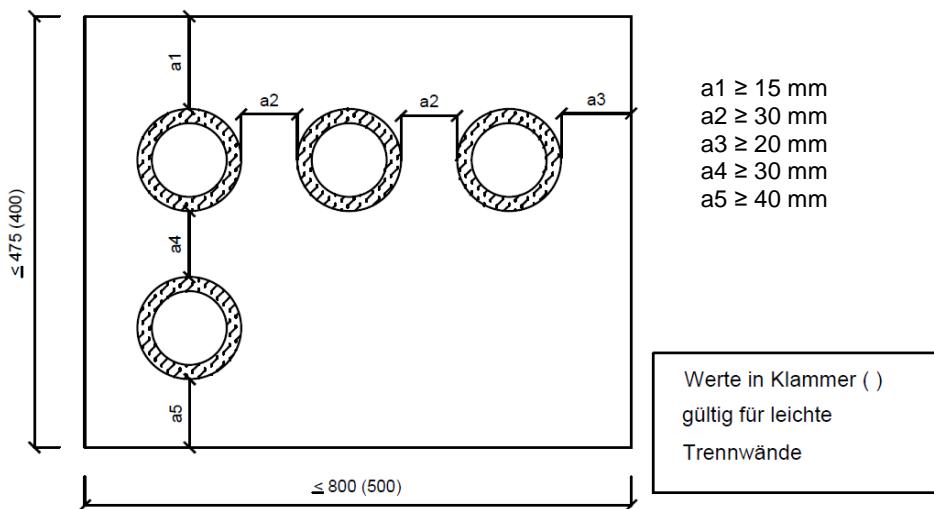
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

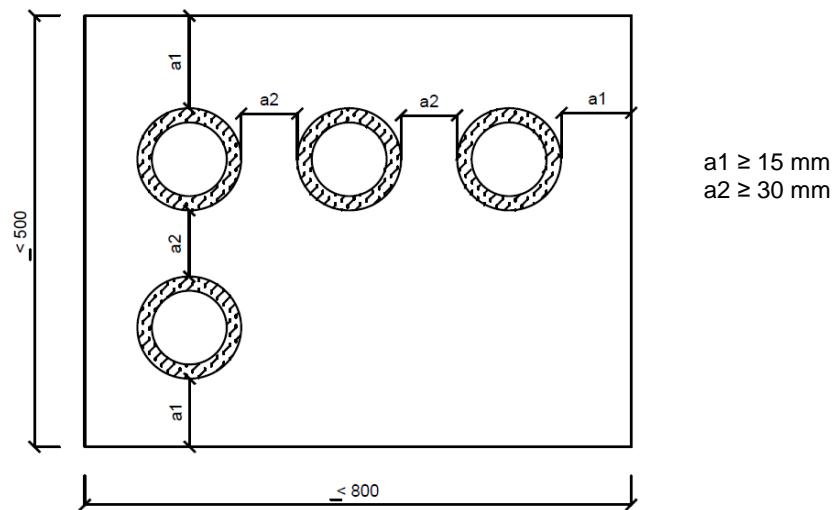
---

\*) Nichtzutreffendes streichen

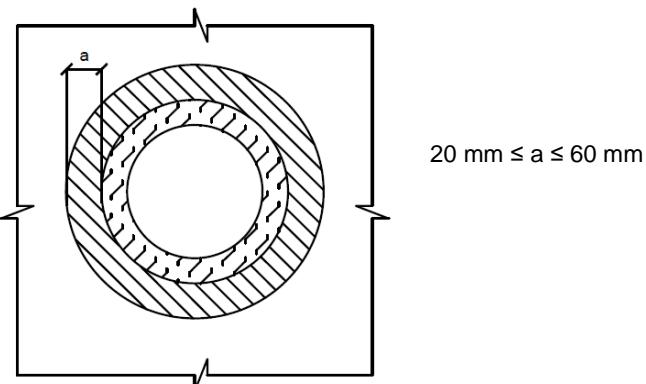
Ansicht Wand - eckige Öffnung  
Mehrfachbelegung



Ansicht Decke - eckige Öffnung  
Mehrfachbelegung



Ansicht Wand/Decke  
Einzelrohr



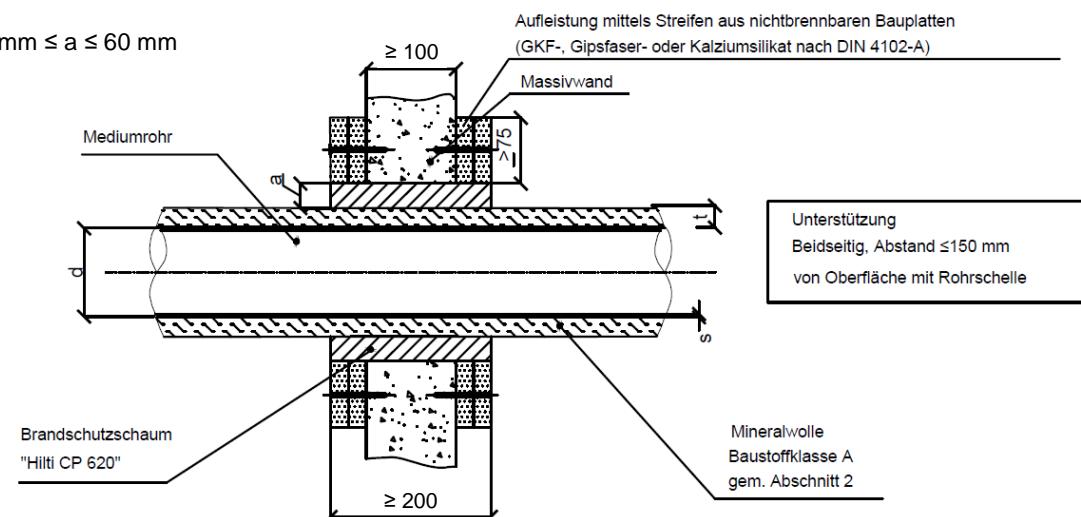
Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“  
für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse  
R 90 nach DIN 4102-11:1985-12  
Abmessungen der Bauteilöffnung

Anlage 1 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 16.01.2026

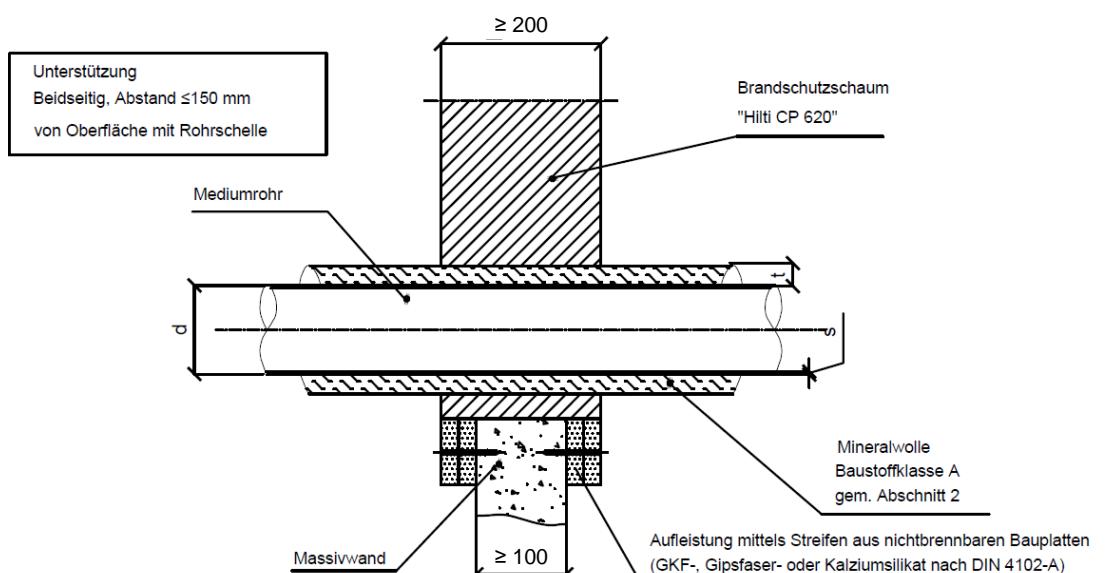
## Einzelrohr

### Schnitte - Wand

$20 \text{ mm} \leq a \leq 60 \text{ mm}$



## Mehrfachbelegung



Maße in mm

## Anwendungsbereich

Rohrmaterial	Rohrdurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierungsdicke t [mm]
Stahl, Edelstahl, Guss,	$\leq 159,0$	$\geq 2,6$	$\geq 40$
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	$\leq 42,0$	$\geq 1,5$	
	$\leq 88,9$	$\geq 2,0$	

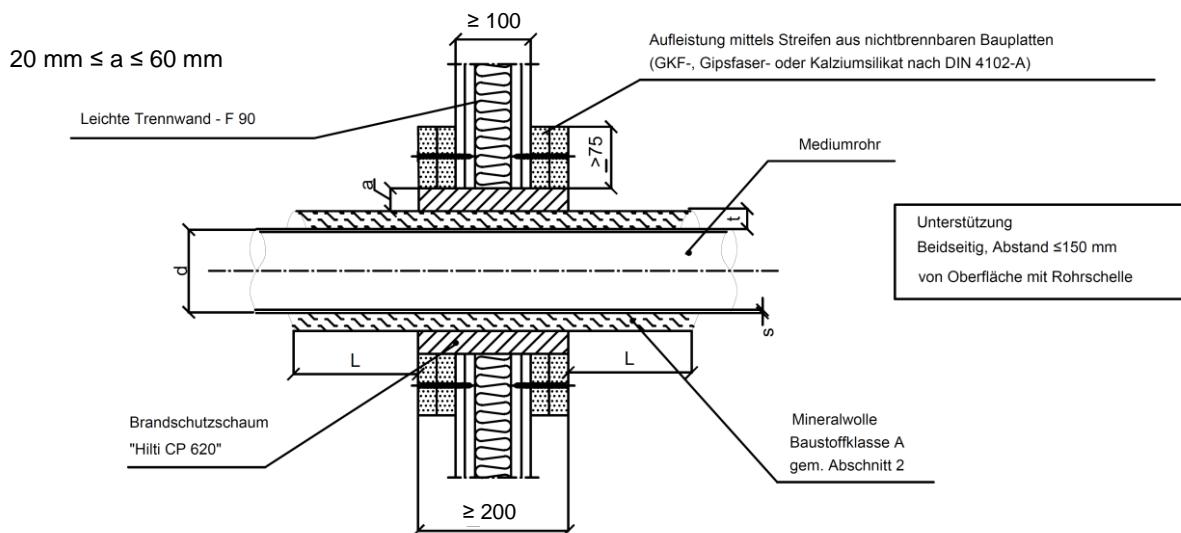
Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“  
für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse  
R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

Führung durch Massivwände und Anwendungsbereich

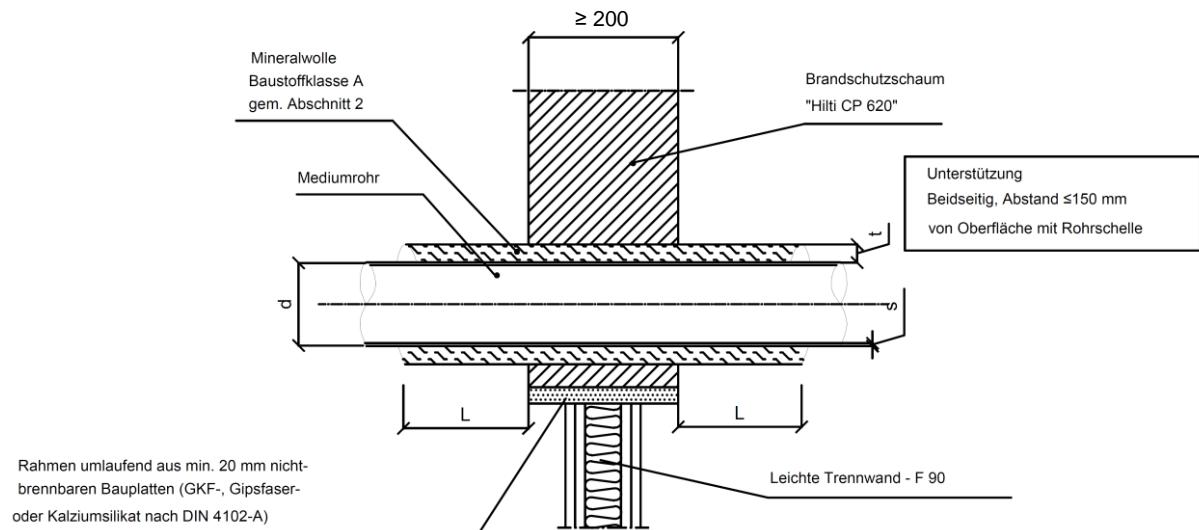
Anlage 2 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 16.01.2026

## Einzelrohr

### Schnitte - Wand



## Mehrfachbelegung



Maße in mm

## Anwendungsbereich

Rohrmaterial	Rohrdurchmesser $d$ [mm]	Rohrwandstärke $s$ [mm]	Isolierungsdicke $t$ [mm]
Stahl, Edelstahl, Guss,	$\leq 159,0$	$\geq 2,6$	$\geq 40$
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	$\leq 42,0$	$\geq 1,5$	
	$\leq 88,9$	$\geq 2,0$	

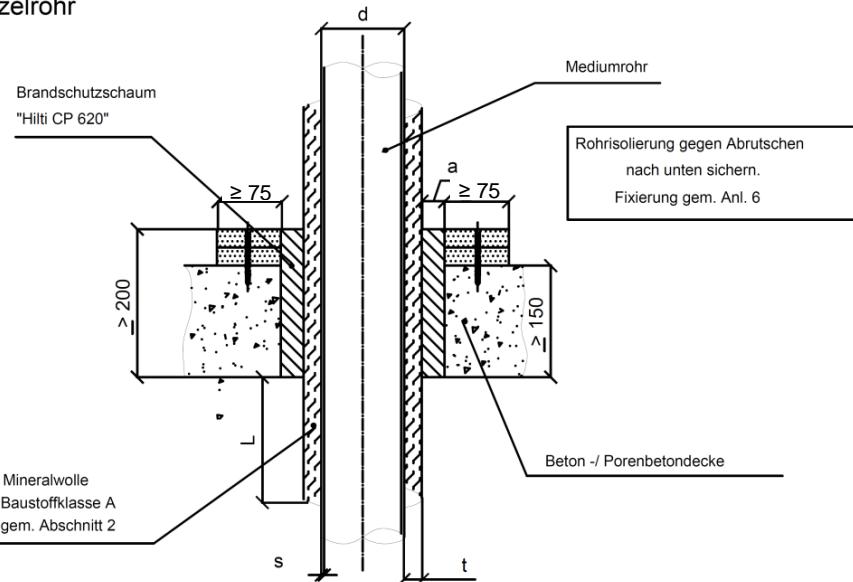
Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“  
für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse  
R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

Führung durch leichte Trennwände und Anwendungsbereich

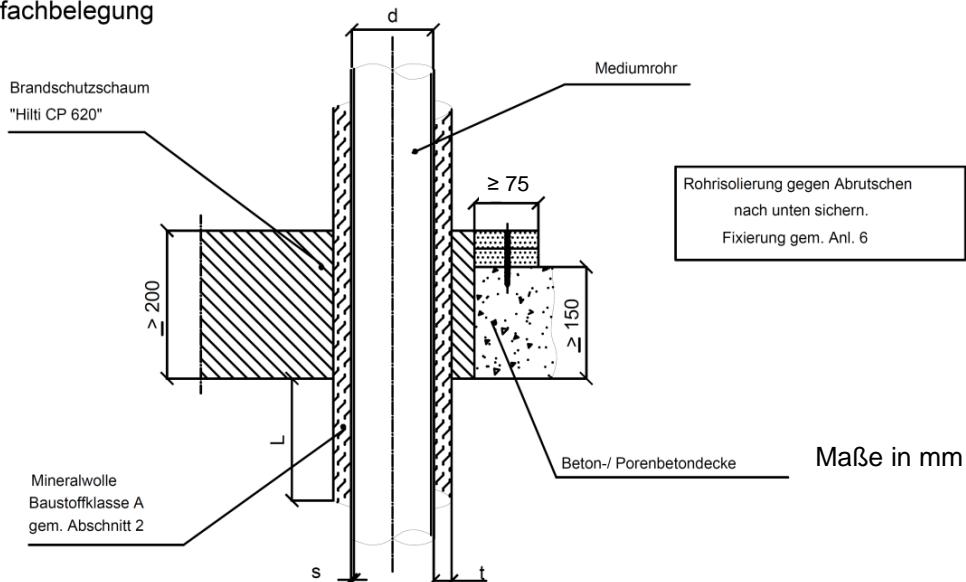
Anlage 3 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 16.01.2026

## Schnitt - Decke

### Einzelrohr



### Mehrfachbelegung



Maße in mm

### Anwendungsbereich

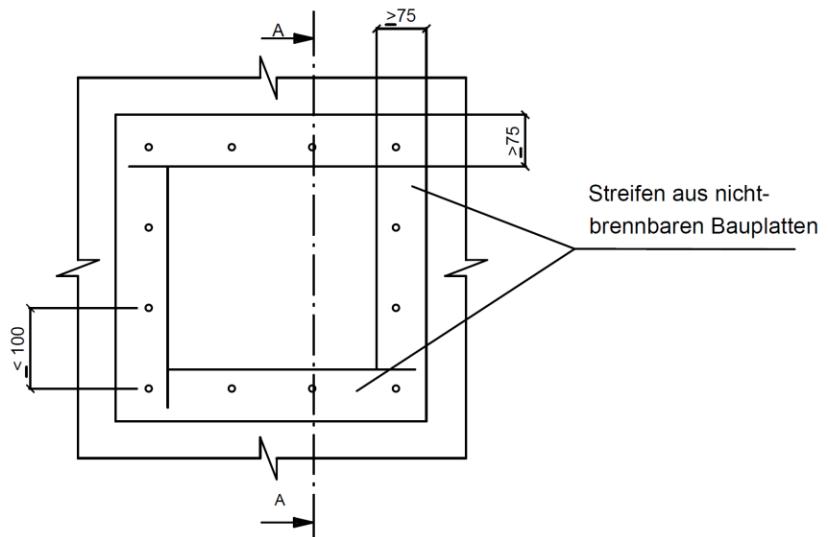
Rohrmaterial	Rohrdurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierungsdicke t [mm]
Stahl, Edelstahl, Guss,	$\leq 114,3$	$\geq 4,5$	$\geq 40$
	$\leq 159,0$	$\geq 10,0$	
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	$\leq 42,0$	$\geq 1,5$	$\geq 40$
	$\leq 88,9$	$\geq 2,0$	

Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“  
für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse  
R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

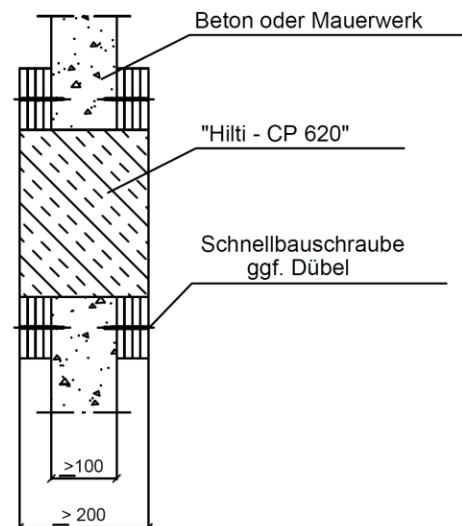
Führung durch Massivdecken und Anwendungsbereich

Anlage 4 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 16.01.2026

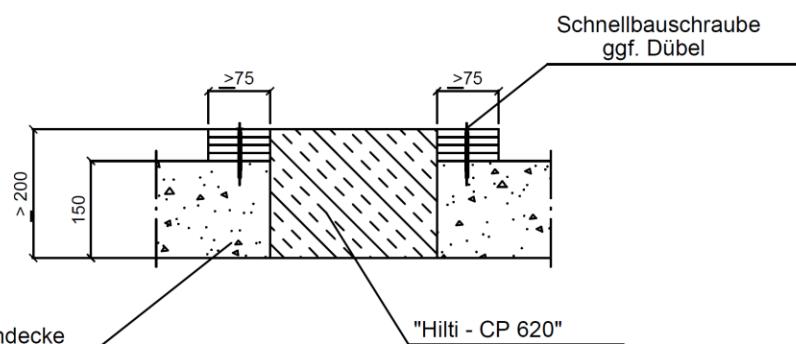
## Ansicht



## Schnitt A-A - Wand



## Schnitt A-A - Decke



Maße in mm

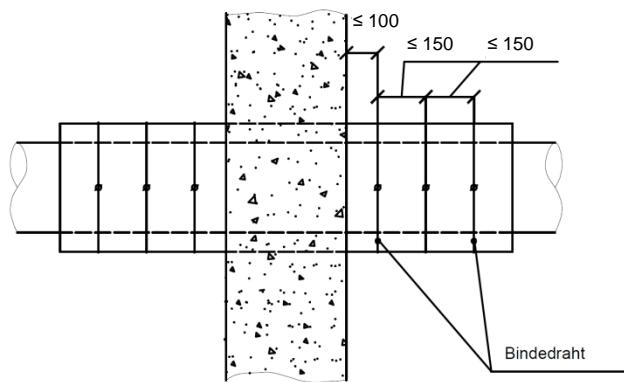
Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“  
für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse  
R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

Konstruktiver Aufbau der Aufleistung

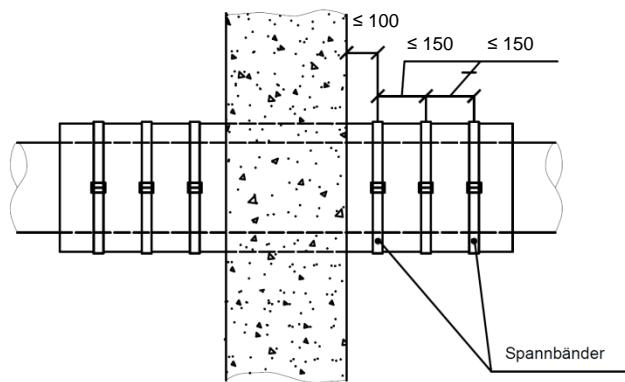
Anlage 5 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 16.01.2026

## Fixierung Wand

Bindedraht

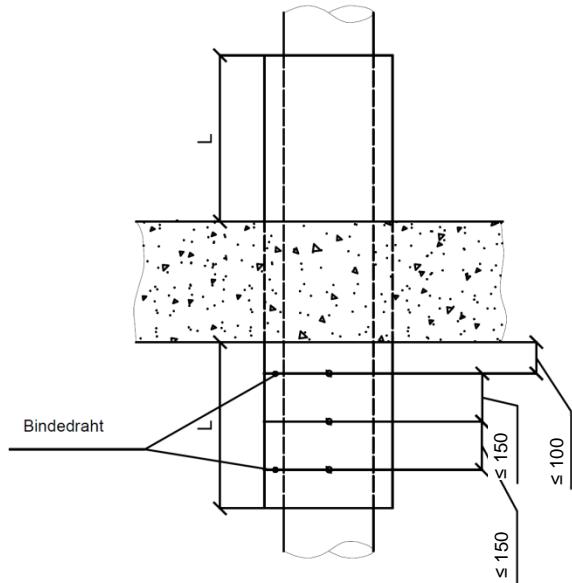


Spannbänder

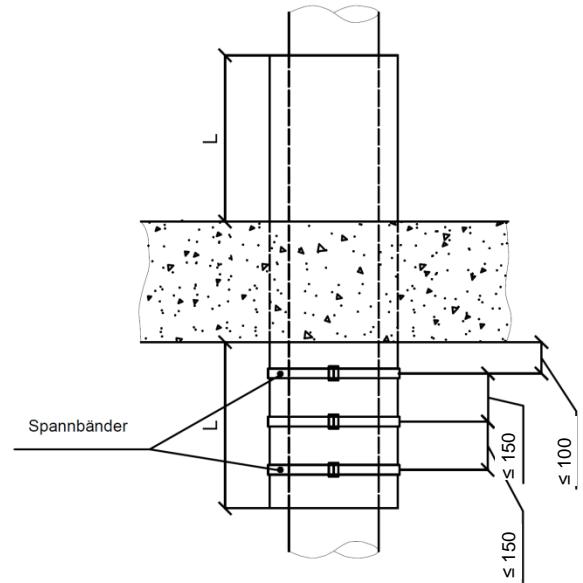


## Fixierung Decke

Bindedraht



Spannbänder



Maße in mm

Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“  
für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse  
R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

Fixierung der durchgängigen Rohrisolierung

Anlage 6 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 16.01.2026